

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 31

Der Kantonsbeitrag beträgt zusammen mit dem Beitrag der Gemeinde, in welcher die Verbesserung ausgeführt wird, 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die zuständige Bewilligungsinstanz setzt die anrechenbaren Kosten nach dem Ausmass der vorgesehenen Massnahmen, der Finanzlage des Gesuchstellers und den im kantonalen Budget bereitgestellten Mitteln fest.

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:

| Finanzkraftgruppe | Gemeindeleistung und anrechenbare Leistungen Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten |
|-------------------|--|
|-------------------|--|

| | |
|-----|----|
| I | 20 |
| II | 16 |
| III | 12 |
| IV | 10 |
| V | 6 |

Art. 34

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.